- 13. 1. Jit daran scstzuhalten, daß durch die Dritte Rotverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. dom 6. Oktober 1931 das Recht zur Herabsehung übermäßig hoher Dienst= und Bersorgungsbezüge abschließend geregelt worden ist?
- 2. Können Dienst= und Versorgungsbezüge, die bereits auf Grund der genannten Verordnung herabgesetst worden sind, noch= mals nach allgemeinen Rechtsvorschriften herabgesetst werden?
- 3. Inwieweit tann der Dienstberechtigte auf Feststellung bes Rochts tlagen, Dienst= und Bersorgungsbezüge hernbzuseten, bie erft in Zutunft fällig werden?

BGB. § 242. Dritte Notverordnung des Reichspräsibenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünster Teil, Kap. III (Herabsehung übermäßig hoher Dienstbergütungen) §§ 1, 4, 7 (NGBl. I S. 537, 557).

- II. Zivissenat. Urt. v. 30. April 1935 i. S. Frau S. (M.) w. AGG. (Bekl.). II 291/34.
 - I. Landgericht Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Der am 7. Dezember 1925 verstorbene erste Chemann ber Rlägerin, R., war bom Jahre 1902 bis zu seinem Tobe Borstandsmitglied der Beklagten. Vor der Geldentwertung bestand für die Vorstandsmitglieder der Beklagten kein Ruhegehalts- und hinterbliebenen-Berforgungsabkommen, auch keine andere Berforgungseinrichtung biefer Art. Wohl aber besteht eine solche Ginrichtung seit 1908 für die Angestellten der Beklagten, die Ruhegehaltseinrichtung I. Sie gewährt ben Angestellten Ruhegelb und Hinterbliebenenversorgung, ähnlich wie die staatlichen Beamten solche erhalten. Die Mittel zur Gewährung dieser Versorgung werden ausschließlich von der Beklagten ohne Beiträge ber Dienstverpflichteten aufgebracht. Seit dem Jahre 1922 schloß die Beklagte mit ihren Vorstandsmitgliedern besondere Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsverträge. Bon Juli 1923 ab gewährte sie daneben den Vorstandsmitgliedern Berforgungsansprüche aus der Ruhegehaltseinrichtung I. Im Gebtember 1922 wurde außerdem für die Borstandsmitglieder und die leitenden oder sonst gehobenen Angestellten eine weitere Ruhegehaltseinrichtung (II) geschaffen. In dieser gewährt die Beklagte "in ihr geeignet erscheinenden Fällen" den Dienstwerpslichteten oder ihren hinterbliebenen weitere Ruhegehalts- und hinterbliebenendezüge auf insgesamt 10 Jahre seit dem Tode des Dienstwerpslichteten. Die Mittel für diese Leistungen werden durch freiwillige Einkommenstürzungen der Dienstwerpslichteten aufgebracht. Die Beklagte leistet dazu keinen Beitrag.

Wit A. schlok die Beklagte am 27. November 1922 ein besonderes Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsabkommen. Danadi sollte sein Ruhegehalt zwei Drittel des Durchschnittseinkommens der lepten 7 Kahre — das beste und schlechteste Kahr nicht gerechnet —. die Hinterbliebenenversorgung der Witwe die Hälfte des so bestimmten Ruhegehalts betragen. Die Bezüge wurden nicht auf Lebenszeit gewährt. Die Dauer der Leistung stand in einem im Vertrag näher bestimmten Verhältnis zu der Rahl der bis zum Ende der Dienstzeit abgeleisteten Dienstighte. Neben der Witwe erhielten die Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zusammen ein Viertel des Ruhegehalts. Durch Vertrag vom 12. März 1924 wurden die Bestimmungen neu gefaßt und teilweise geändert. R. machte auch von der Ruhegehaltseinrichtung II Gebrauch. Das der Ruhegehaltsberechnung nach dem Sonderabkommen zugrunde zu legende Durchschnittseinkommen von K. betrug zur Zeit seines Todes jährlich etwa 230000 RM. Außerdem hatte er nicht vensionsfähige Nebeneinnahmen aus Aufsichtsratsposten, aus Tätigkeit bei Konzernen und befreundeten Gesellschaften und aus Erstattung von Gutachten. Nach seinem Tobe wurde das Witwengeld der Klägerin auf jährlich 87 500 RM. festgesett. Das Witwengeld war nach den Verträgen von 1922 und 1924 nur auf 12 Jahre zu zahlen. Durch Abkommen der Parteien bom 29. März 1926 erhöhte die Beklagte freiwillig die Rahlungsbauer auf 25 Jahre bis zum 31. März 1951. Die Rahlungspflicht wird burch bie im Jahre 1927 erfolgte Wieberverheiratung der Klägerin mit einem Ministerialtat (jest i. R.) nicht berührt. Awei angenommene Kinder der Cheleute R., die im Haushalt der Klägerin und ihres zweiten Chemanns leben, erhalten ferner Hinterbliebenengeld nach den Verträgen von 1922 und 1924. Die Klägerin erhielt weiter seit dem Tode ihres Mannes aus der Rubegehaltseinrichtung I eine jährliche Bension von 1450 RD.: biese fiel sakungsgemäß seit ihrer Wiederverheitatung mit Ende 1927

weg. Aus der Ruhegehaltseinrichtung II bezieht die Klägerin weiter dis zum 31. Dezember 1936 eine jährliche Pension von 8134 RM.

Nach Erlassung der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 beschloß die Beklagte, von der im Fünften Teil Rap. III das. gegebenen Möglichkeit der Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen Gebrauch zu machen. Mit der Klägerin kam am 26. Februar 1932 ein Abkommen zustande, durch das nur ihr Versorgungsgehalt nicht das ihrer angenommenen beiden Kinder — neu geregelt wurde. Nach der Einleitung des Abkommens werden sämtliche das Ruheaehalt der Klägerin betreffenden Abmachungen "auf Grund der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 aufgehoben und durch das nachstehende Ruhegehaltsabkommen ersett." Die Klägerin erhält hiernach mit Wirkung ab 1. April 1932 eine Pension von jährlich 38500 RM. für die Zeit bis zum 1. April 1951, längstens aber auf Lebensbauer. Kür jedes Geschäftsjahr, für das mehr als 10% Dividende ausgeschüttet werden, erhöht sich das Ruhegehalt um 1750RM. für jedes volle Prozent über 10%, höchstens jedoch um 14000 RM. Der Vertrag enthält ferner eine Bestimmung, wonach bei Verminderung der Kaufkraft der Mark durch Sinken ihres Goldwertes oder aus anderen Gründen die Berminderung durch Aufwertung in gleicher Weise wie bei den aktiven Borstandsmitgliedern auszugleichen ist. Die Ansprüche der Klägerin aus der Ruhegehaltseinrichtung II blieben unberührt. Am 27. März 1933 beschloß der Aufsichtsrat der Beklagten "mit Rücksicht auf die veränderte wirtschaftliche Lage der Beklagten" sowie aus "allgemeinen Erwägungen" die Ruhegehälter der früheren Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebenen, ebenso die der jezigen Vorstandsmitglieder herabzusezen. Als Ruhegehalt eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes wurde ein Höchstbetrag von jährlich 24 000 RM., für die Witwe 2/3 davon festgesett. Durch Direktionsschreiben vom 28. März 1933 wurde der Klägerin unter Bezugnahme auf den Aufsichtsratsbeschluß mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ihr Ruhegehalt jährlich 16000 RM. betrage. Mit Direktionsschreiben an die Klägerin vom 16. Mai 1933 begründete die Beklagte den Herabsehungsbeschluß mit der völligen Veränderung der Voraussehungen; einer Fristsettung bedürfe es deshalb nicht. Fürsorglich stütte sie die Herabsetzung auch auf die Dritte Notverordnung und setzte Frist zur Magerhebung nach dieser bis zum 30. Juni 1933.

Mit der innerhalb der Frist erhobenen Klage verlangt die Klägerin die Unterschiedsbeträge zwischen den ihr durch den Vertrag vom 26. Februar 1932 zugebilligten Beträgen und der ihr durch den Aufsichtsratsbeschluß vom 27. März 1933 zuerkannten Summe, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934. Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrag festzustellen, daß der Klägerin, abgesehen von ihrem Anspruch aus der Ruhegehaltseinrichtung II, gegen die Beklagte nur ein Anspruch auf 16000 RM. jährlich, und zwar für die Zeit bis zum 1. April 1951, längstens aber lebenslänglich zustehe. Die Beklagte stütt ihre Antrage sowohl auf die Dritte Notverordnung wie auch auf die weitere nach der Herabsehung vom Jahre 1932 eingetretene und damals noch nicht vorhergesehene und nicht vorhersehbare Verschlechterung ber allgemeinen Wirtschaftslage und ihrer eigenen Lage insbesondere, ferner auf die seit dem Jahre 1932 eingetretene Veränderung der allgemeinen Rechtsanschauungen. Sie verweist auf die Geschäftsberichte für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1933 und hebt hervor, daß sich zwar das Inlandgeschäft belebt, das für sie sehr wichtige Auslandgeschäft aber eine weitere erhebliche Schrumpfung erfahren habe. Nach der Anfang 1932 erfolgten Herabsehung ber Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, für die 16 ehemalige Vorstandsmitglieder in Betracht kämen. habe der Gesamtauswand hierfür jährlich noch 1036307 RM. betragen. Die im März 1933 beschlossene weitere Kürzung ergebe eine jährliche Ersparnis von 680000 RM. Mit der Herabsetzung hatten sich alle Bezugsberechtigten mit Ausnahme von vier zufrieden gegeben. Auch gegen die übrigen könne aus Billigkeitsgründen die zweite Herabsetzung nicht aufrechterhalten werden, wenn die an ihrem Anspruch festhaltenden mit ihrer Klage durchdrängen. Die Beklagte macht ferner darauf aufmerkam, daß feit 1931 kein Gewinn verteilt worden sei, der Aktienkurs sehr erheblich gesunken sei (auf ungefähr ein Drittel des Nennwertes der Attien) und ein starker Kapitalschnitt erforderlich sein werde. Die Rlägerin bestreitet die rechtliche Zulässigkeit einer nochmaligen Benfionskurzung. Sie sei auch angesichts ber allgemeinen Besserung der Wirtschaft und der besonderen Lage der Beklagten nicht angebracht.

Das Landgericht erkannte nach den Anträgen der Beklagten.

Auf die Berufung der Klägerin wies das Kammergericht Klage und Widerklage ab. Die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision der Beklagten führten zur Aushebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Grünbe:

A. Zur Mage.

I. Das Berufungsurteil verneint die Zulässigkeit der Herabsekung der Versorgungsbezüge der Klägerin auf Grund der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (im folgendem: Notverordnung). Es läkt dahingestellt, ob ein Dienstberechtigter überhaupt berechtigt ist, auf Grund der Notverordnung die zu zahlende Vergütung mehrmals herabzusepen. Es hält im vorliegenden Kall die wiederholte Herabletzung schon nach den §§ 7, 4 NotBo. für unzulässig. Nach diesen Bestimmungen sind Vereinbarungen zwischen den Dienstberechtigten und dem anderen Teil, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 das. abweichen, zulässig. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß — entgegen der Meinung der Beklagten — solche Bereinbarungen nicht nur über Nebenpunkte — wie Ausschluß bes Magerechts —, sondern auch über die Vergütung selbst zulässig sind. Die von der Beklagten behauptete Beschränkung würde dem Aweck der Notverordnung, die Handels- und Wirtschaftspolitik zu fördern, insbesondere den Wiederaufbau der durch die Weltwirtschaftskrise und andere Ursachen niedergebrochenen deutschen Wirtschaft zu ermöalichen und die lettere wieder ertrags- und wettbewerbsfähig zu machen, nicht gerecht werden. Sie findet auch im Wortsaut der Notverordnung keine Stlipe. Das beste Mittel zu dem Riel, die Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten und die Ansbrüche des Dienstverpflichteten miteinander in Übereinstimmung zu bringen und ein gestörtes Gleichgewicht wiederherzustellen, ist immer die Verständigung der Beteiligten. Es hätte deshalb wenig Wert, wenn die Bereinbarung nur über Nebenpunkte möglich wäre, in der Hauptsache. nämlich beim Umfang der Vergütung, aber lediglich das einseitige Gestaltungsrecht des Dienstberechtigten bestände und dem anderen Teil nur die Möglichkeit offen bliebe, eine gerichtliche Entscheidung. nötigenfalls in drei Rechtszügen, herbeizuführen. Daburch könnten die Belange beider Teile, die eine baldige Klarstellung der beider-

seitigen Rechte erheischen, schwer beeinträchtigt werden. Anderseits ist eine Benachteiligung der Beteiligten durch die Aulassung einer Bereinbarung über Inhalt und Umfang der künftigen Gehalts- und Verlorgungsleistung nicht zu befürchten, wenn von der Möglichkeit zur Abschließung einer Vereinbarung sachgemäß Gebrauch gemacht wird. Wenn man annimmt, daß die Notverordnung unbeschadet ihres Awedes eine weitgehende Vertragsfreiheit gestattet, konnte eine Vereinbarung auch die fünftige Entwicklung durch Aufnahme besonderer Vertragsbestimmungen berücksichtigen. Die Parteien können beshalb die Bereinbarung so gestalten, daß sie nicht für die ganze Dauer ber Berforgungsberechtigung gilt, sondern nur für eine bestimmte Reit ober bis zu einem bestimmten Ereignis. Gie könnten also vereinbaren, daß die Anderung nur vorläufig gelten. daß für die Rufunft aber das Herabsehungsrecht des Dienstberechtigten bestehen solle. oder daß fünftigen Veränderungen in anderer Weise, etwa durch Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts. Rechnung getragen werden solle. In der Regel wird freilich — wenn sich nicht aus der Vereinbarung unzweideutig etwas anderes ergibt nicht anzunehmen sein, daß die Barteien eine nochmalige Herabsetzung durch einseitigen Beschluß des Dienstberechtigten zulassen wollten, wenn sie unter Berufung auf die Notverordnung eine Berabiehung vereinbart haben. Wie bereits ber III. Zivilsenat in ber Entscheidung vom 2. Oftober 1934 III 87/34, abgedr. RGZ. Bb. 145 S. 263 (bazu Anmerkung von Hued in JW. 1934 S. 3275 Nr. 11), ausaesprochen hat, hat die Notverordnung dem Dienstberechtigten nur ein einmaliges Herabsetzungsrecht verliehen. Dieses ist erschöpft, wenn sich ber Dienstberechtigte bem Dienstverpflichteten gegenüber auf das Herabsehungsrecht auf Grund der Notverordnung berufen hat und bann die Herabsetzung erfolgt ist, mag sie auch zu einer Einigung über die Höhe der Herabsehung geführt haben. Denn beide Parteien sind dabei davon ausgegangen, daß die Herabsehung auf Grund der Notverordnung geschehen ist. Im vorliegenden Fall haben die Parteien eine neue Vertragsurfunde aufgenommen, die alle für die Aufunft geltenden Bestimmungen enthielt und als Laufdauer der neuen Versorgungsbezüge eine kalendermäßig bestimmte Beit festsette. Argendeinen Anhaltspunkt bafür, daß in ber Rufunft ber Beklagten ein einseitiges Herabsetzungsrecht zustehen solle, enthält die Vereinbarung nicht...

II. Das Berufungsgericht bruft dann, ob sich die Versorgungsberechtigten nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts eine Kurzung ihrer Bezüge gefallen laffen muffen. Es findet keine Schranke für die Anwendung des allgemeinen Rechts darin, daß die Notverordnung eine Sonderregelung getroffen habe. Es stellt sich damit, ohne es ausdrücklich auszusprechen, in Gegensatz zu dem Urteil des erkennenden Senats in MUA. Bd. 141 S. 151 (153). Dort ist ausgeführt, die Rotverordnung gebe eine abschließende Regelung der Frage, ob und inwieweit Gehalts- und Versorgungsbezüge herabgesett werden könnten. An der in der Entscheidung enthaltenen Auffassung konn nicht festgehalten werden. Da die Notverordnung nur einer besonderen Notlage abhelfen und zum Awed der Aufrechterhaltung und Stützung der damals bedrohten gesamten deutschen Wirtschaft die Kürzung der Gehälter zur Befriedigung eines sofort zu erfüllenden Bedürfnisses ermöglichen wollte, ist nicht anzunehmen, daß sie eine bereits nach dem allgemeinen Recht bestehende Möglichkeit zur Kürzung beschränken wollte. Das würde ihrem Zwed, raiche Hilfe zur Abstellung eines Notstandes zu bringen, zuwiderlaufen. Bur Erreichung dieses Zwedes war es wohl nötig, klarzustellen, daß gewisse übermäßig hohe Dienstvergütungen, insbesondere solche aus der Zeit der Geldentwertung und der sog. Scheinblute, in der man die Tragweite langfristiger Bertrage über hohe Gehälter und Lensionen nicht erkannt hatte, sofort durch rechtsgestaltende Erklärung des Dienstberechtigten - unter gewissen Sicherungsmaßtegeln — herabgesett werden können. Daraus ergab sich aber kein Anlak, eine bereits bestehende Kürzungsmöglichkeit zu beschränken. Da für die Mehrzahl der Arbeitnehmer die Vergütung durch Tarisverträge geregelt war und insofern Schlichtungsstellen vorhanden waren, bestand auch feine Gefahr, daß durch Beibehaltung der bereits nach allgemeinem Recht gegebenen Kürzungsmöglichkeiten eine Störung der Wirtschaft eintrete. Es ist auch nicht überzeugend, daß sich aus der Beschränkung der Kürzung auf Verträge, die vor Inkrafttreten der Notverordnung geschlossen sind, ergebe, daß eine umfassende, das allgemeine Recht einschränkende Sonderregelung gewollt sei. Bestand bisher die Möglichkeit der Kürzung, so ist nicht einzusehen, warum sie nun allgemein ausgeschlossen sein sollte, soweit nicht die Notverordnung eine solche zuließ. Es wäre damit der künftigen Entwicklung vorgegriffen worden, die auch im

Oktober 1931 keineswegs zu übersehen war. Es ist wenig wahrscheinlich, daß eine in einer Notzeit erlassene Berordnung über das bringende Bedürfnis hinaus einen allgemeinen Eingriff in bas bürgerliche Recht über den Dienstvertrag machen wollte. Auch wenn die Verfasser der Notverordnung der Ansicht waren, das das allgemeine Recht keine Kurzungsmöglichkeit bot, so folgt daraus boch nicht, daß die Notverordnung eine über das dringende Bedürfnis hinausgehende Sonderregelung geben wollte. Auch der Umstand. daß die Notverordnung ihrer Natur nach nicht auf die Dauer gelten sollte — wenn sie auch keinen bestimmten Endtermin für ihre Wirksamkeit festsette - spricht dagegen, daß sie eine erschöpfende Regelung der Ansprüche der Dienstverpflichteten auf Gehalt und Bersorgungsbezüge bringen wollte. Die 1931 geschaffene Regelung geht somit babin: Coweit die Notverordnung eine Conberregelung trifft, geht sie bem allgemeinen Recht vor. At sie aber nicht anwendbar, weil das einzelne Dienswerhältnis überhaupt nicht darunterfällt. 2. B. wegen bes Reitpunktes bes Abschlusses bes Dienstvertrags ober wegen ber Höhe ber Bezüge (§§ 1, 5 NotBo.), ober ist sie nicht mehr anwendbar, weil sie schon einmal angewendet worden ist, so steht der Anwendung der allgemeinen Vorschriften fein Hindernis entgegen. Grundsätlich ergibt sich baraus auch die Anwendbarkeit bes & 242 BGB.

III. Das Berufungsgericht untersucht nun die Krage, ob das Begehren ber vollen, 1932 festgelegten Leistungen gegen Treu und Glauben verstoke, unter mehreren in der Rechtslehre bekannten Begriffen, bei benen es sich aber immer nur um die Anwendung ber §§ 157, 242 BGB, handelt, nämlich unter dem Gesichtsbunkt des "Wegfalls der Geschäftsgrundlage" und des "stillschweigenden Vorbehalts gleichbleibender Verhältnisse" (clausula redus sic stantidus). Unter diesen Gesichtsvunkten hält es die wiederholte Kürzung nicht Es bejaht aber die Kürzungsmöglichkeit unter für begründet. Rugrundelegung der geanderten Rechtsanschauungen. Denn es sei unzulässig und deshalb unberechtigt, eine Bension zu fordern, die berart hoch sei, daß sie mit den Erfordernissen, welche die Allaemeinbeit heute an die Höhe einer eigennützigen Forderung stellen muffe. unvereinbar sei. Und zwar gelte das insoweit, als die Forderung übermäkia sei, also das nach Treu und Glauben noch zuzubilligende Mak überschreite. Das Berufungsgericht hält es für entscheibend.

daß Rechtsarund der Forderung nicht der Dienstvertrag eines bloken Ungestellten, sonbern eines früheren Willensträgers ber Beklagten ist. Die Treupflicht, die bereits den Angestellten, und zwar auch ben bes Brivatdienstes, als Mitglied der Gefolgschaft mit dem Unternehmer bes Betriebes verbinde (§§ 1, 2 bes Gesehes zur Ordnung ber nationalen Arbeit bom 20. Januar 1934, RGBl. I S. 45), gelte für den Willensträger einer juristischen Verson, die Unternehmerin sei, im Verhältnis zu ihr in erhöhtem Maße. Nach ber Überzeugung bes Berufungsgerichts liegt bie Klagforberung in vollem Umfang für den den Gegenstand der Klage bilbenden Reitraum — aukerhalb des Rahmens des nach Treu und Glauben Ruzubilligenden... Das Berufungsgericht berücksichtigt dabei auch die im übrigen aunstigen Vermögensverhältnisse der Forderungsberechtigten sowie, daß sie und früher der Dienstvervflichtete selbst bereits sehr hohe Beträge bezogen haben. Es erwägt ferner, daß sich die im Dienst befindlichen Vorstandsmitglieder ebenfalls einer ähnlichen Beschränfung der Versoraunasbezüge unterworfen haben. Die Kürzung der Bezüge der iett Versorgungsberechtigten insgesamt gebe der Beklagten erhebliche flüssige Mittel, etwa 680000 RM, jährlich, an die Hand. Möge sich auch die schwierige Geschäfts- und Vermögenslage der Beklagten seit dem Sommer 1933 etwas gebessert haben und möge auch die Hoffnung weiterer Besserung bestehen, so könne sie doch die durch die Kurzung ersparten Beträge zur Erhöhung ihrer geschäftlichen Leistungsfähigfeit ausnugen. Die Betrage bienten bamit einem erheblich weiteren Rreise, als ihn die 16 Vorstandsvensionäre und hinterbliebenen abgaben. Die Beschräntung hoher Sondernuben zu bem Awed und mit ber Folge, einer möglichst großen Bahl von Mitaliedern der Bolksgemeinschaft Ruben und vielleicht überhaupt erst die Möglichkeit zur Daseinsführung zu schaffen, sei heutige Staatsund Rechtsauffassung. Ihr ordneten sich weiteste Vollskreise, gerade auch des Handarbeiterstandes, 3. B. durch freiwillige Kurzarbeit und zeitweisen Verzicht auf ben Arbeitsplatz, freiwillig unter. Im vorliegende Rall führe diese Rechtsauffassung zur Unzulässigkeit der geltend gemachten Rechtsausübung.

Das Berufungsgericht bringt mit seinen Ausscührungen zum Ausdruck, daß auch auf einen Dienstwertrag, und zwar auch soweit es sich um die Höhe der vom Dienstberechtigten zu leistenden Vergütung handelt, die Grundsäße von Treu und Glauben anzuwenden sind und daß diese dazu führen können, daß sich der Dienstverpflichtete oder die an seine Stelle tretenden Hinterbliebenen eine Verkürzung ihrer Bezüge gefallen lassen mussen.

Die Revision der Bezugsberechtigten findet hierin eine Berletung des \$242 BUB. Sie kann mit dieser Rüge aber keinen Erfolg haben. Insbesondere ist der Einwand nicht begründet, daß durch Unwendung des § 242 auf den vorliegenden Kall die Rechtssicherheit gefährdet werbe. Der Grundsak, daß Verträge unter allen Umständen nach ihrem Buchstaben (ober ziffernmäkia) zu erfüllen sind, entspricht nicht dem Recht des Bürgerlichen Gesethuchs. Der Inhalt ber Leistung bestimmt sich nach Urt und Umfang nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und nach der Verkehrslitte. Nur mit dieser Einschränkung gilt der Sat: Verträge sind einzuhalten. Was Treu und Glauben und die Rücklicht auf die Verkehrssitte bei der Ausgestaltung der Leistungspflicht erfordern. läkt sich nicht ein für allemal und für alle Verträge gleichmäßig bestimmen. Bei handelsrechtlichen Umsatgeschäften und überhaupt bei Verträgen, die nicht durch ein persönliches Band unter den Vertragsparteien gekennzeichnet sind, wird der Grundsat der Berpflichtung zur Vertragserfüllung in aller Regel dazu führen, die Vertragsparteien strenger an dem Buchstaben der Vertragsabrede festzuhalten als bei Verträgen, die nicht auf den Umfat von Ware und Geld gerichtet sind. Deshalb kann es nicht allein ausschlaggebend barauf ankommen, daß die Leistung der einen Partei eine Geldleiftung ist und daß diese ziffernmäßig bestimmt ist, also ein Streit über ihre Höhe an sich nicht in Krage kommt.

Auch andere Leistungen, z. B. die Nutung eines Grundstücks zwecks Befriedigung eines Bedürfnisses, können genau bestimmt sein, und doch kann es im Einzelfall Treu und Glauben widersprechen, die buchstabenmäßige Erfüllung zu begehren. Zwar spricht die Tatsache, daß die Leistung in einem Bertrag, insbesondere in einem gegenseitigen, festgelegt ist, dafür, daß sie auch angemessen ist, weil sie eben von den Parteien so gewollt ist. Dies gilt aber unbedingt nur für den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags, in dem die Parteien das gegenwärtige Verhältnis von Leistung und Gegensleistung beurteilen konnten. So gut aber später Umstände eintreten können, welche den Anspruch auf Erfüllung einer nicht auf Geld gerichteten Leistung als gegen Treu und Glauben verstößend er-

scheinen lassen, muß dies grundsätlich auch bei einer Gelbleistung benkbar sein. Der eigentliche Zweck des § 242 BGB., der die Ersüllung zum Gegenstand hat, würde nicht erreicht werden, wenn für den Inhalt der Leistung in allen Fällen starr am Buchstaben des Vertrags sestgehalten werden müßte.

Freilich kann eine Abweichung nur in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Vertrag solch besonderer Art ist der Dienstvertrag. Die geschuldete Dienstleistung, die Arbeit, ist keine Ware, wie eine megbare und wägbare bewegliche Sache. Der Dienstlohn hat auch da, wo er ausschließlich in Geld besteht, namentlich bei Dienstverhältnissen, welche die Erwerbstätigkeit des Dienstverpflichteten voll in Anspruch nehmen, nicht die Natur eines Kaufpreises, sondern nähert sich der Unterhaltsgewährung. Der Dienstvertrag, insbesondere der auf längere Zeit geschlossene, die Arbeitskraft des Verpflichteten ganz in Anspruch nehmende, erschöpft sich nicht in rein schuldrechtlichen Beziehungen der Vertragsteile: er weist vielmehr häufig, mehr ober minder betont, Züge auf, die dem Bersonenrecht eigentümlich sind. Diese gemischt schuld- und personenrechtliche Natur des Dienstvertrags findet ihren Ausdruck in einer gegenseitigen Treupflicht der Vertragsteile. Daß diese Treupflicht in mehr ober minder großem Umfang einen wesentlichen Inhalt des Dienstvertrags bildet und für die Bemessung der gegenseitigen Rechte und Pflichten besondere Bedeutung hat, ist seit langem in Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannt. So hat der Dienstberechtigte durch entsprechende Einrichtung der Räume, Vorrichtungen und Geräte ben Berpflichteten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen (§ 618 BGB.); er hat ihm, wenn er in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, auf gewisse Zeit bei Erkrankung die erforderliche Berpflegung und ärztliche Behandlung zuteil werden zu lassen (§ 617 BBB.); er hat ihm bei unverschuldeter Behinderung an der Dienstleistung für gewisse Zeit die Vergütung weiterzugewähren (§ 616 BGB.). Einen gesetlichen Ausbruck hat ber Gebanke ber gegenseitigen Treupflicht vor allem aber in bem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 gefunden. Diese Treupflicht kann dem Dienstverpflichteten unter Umständen gebieten, die ihm zustehende Vergütung nicht in vollem Umfang einzufordern. Auch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung stand grundsählich auf dem Standpunkt, daß auf dem

Gebiet des Arbeitsrechtes die Anwendung der Grundsäte von Treu und Glauben im Sinne bes § 242 BGB. dazu führen könne, daß sich der Dienstverpflichtete eine Verkurzung seiner Bezüge gefallen lassen musse. In der schon angeführten Entscheidung des erkennenden Senatz RGA. Bb. 141 S. 151 ist ausgesprochen, ein allaemeiner aus § 242 BGB. und der Rücksicht auf Treu und Glauben zu entnehmender Grundsatz, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten des Dienstherrn zu einer Minderung der von ihm vertragsmäßig zu zahlenden Diensibergütungen und Ruhegehälter berechtigen, könne nicht anerkannt werden: wohl aber habe die Rechtbrechung unter gang besonderen Umständen den wirtschaftlichen Niedergang eines Unternehmens, insbesondere, wenn dessen Weiterführung gefährbet erscheine ober wenn bereits eine Betriebsstillegung erfolgt sei, als einen wichtigen Grund im Sinne des 8626 BBB, gelten lassen, der den Dienstherrn zur Kündigung laufender Dienstwerträge berechtige. Auch das Reichsarbeitsgericht hat — unter der Herrschaft der Notverordnung — anerkannt, daß ber in § 242 BGB. zum Ausdruck gekommene Grundsat von Treu und Glauben die Kürzung einer Bension rechtfertigen könne. Allerdings will es die Kürzung nur zulassen, wenn die Weiterzahlung des ungekürzten Betrags den Bestand des Unternehmens wirtschaftlich gefährden würde; anderseits wurde dort der Grundsak auch anerkannt für Vensionen. die im Verhältnis zu den hier in Frage kommenden sehr bescheiden find (vgl. ArbRSamml. Bd. 18 S. 153, Bd. 20 S, 166; RAG. Bd. 14 S. 196/199 und S. 285 [288]). Im übrigen hat die Rechtsprechung schon früher ausgesprochen, daß das ganze heutige Recht von dem Grundgebanken beherrscht werde, daß langfristige Verträge aus wichtigem Grunde gelöst werden können (val. RG3. Bd, 128 S. 1). Kann man so zu einer völligen Beendigung eines Vertragsverhältnisses kommen, dann muß auch ein Weg gegeben sein, eine Forberung umzugestalten, die in vollem Umfang zu erfüllen nicht mehr Treu und Glauben entspricht. Mag auch die völlige Aufhebung eines Vertragsverhältnisses, bei dem die eine Seite schon voll geleistet hat und nur die andere Seite noch einen Anspruch hat, wie bei der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, gegen Treu und Glauben verstoßen, so steht das doch dem nicht entgegen, die Bezüge auf ein erträgliches Maß herabzuseten.

Grundsählich war also eine Herabsetzung der Bezüge auch schon

nach der bisherigen Auslegung des Gesetzs unter ganz besonderen Umständen möglich.

Sind die Voraussetungen zur Herabsetung gegeben, so bedeutet das rechtlich, daß die Erfüllung nicht mehr so verlangt werden kann, wie es dem Wortlaut des Vertrags entspricht, sondern nur in dem Umfang, den Treu und Glauben noch zulassen. Die sog. Herabsetung oder Kürzung ist somit das Ergebnis der Ermittlung des Inhalts der Verpflichtung. Dieses Ergebnis berechtigt den Schuldner, die Leistung des nach dem Wortlaut des Vertrags darüber hinausgehenden Teils der Leistung zu verweigern. Da die Herabsetung ihre Grundlage in § 242 BBB. hat, gilt sie nur für die einzelne jeweils fällige Leistung, wenn zur Zeit ihrer Fälligkeit die tatsächlichen Voraussetungen für die Herabsetung vorliegen.

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die Frage. was Treu und Glauben erfordern, nicht für alle Reit festgelegt werden kann, sondern sich nach den Anschauungen richtet, die sich im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung herausgebildet haben. Deshalb ist die Meinung der Revision nicht zutreffend, die veränderten Anschauungen über die Gebote von Treu und Glauben könnten nur auf Grund eines das allgemeine Recht abändernden Gewohnheitsrechts Geltung haben. Das Berufungsgericht will nicht von dem bisherigen Recht abweichen, sondern es anwenden. Es behauptet nur. Treu und Glauben erforderten heute eine andere Art der Bertragserfüllung als früher. Wit dem Berufungsgericht ist anzunehmen. daß die Auffassung darüber, was Treu und Glauben gebieten, dem Wandel unterliegt, ebenso wie es sich bei der Frage verhält, was gegen die guten Sitten verstößt. Daß der Begriff der guten Sitten wandelbar ist, hat der erkennende Senat auch schon früher ausgesprochen, insbesondere für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs (val. MGA. Bb. 134 S. 342 (355) und Bb. 147 S. 1 [7]; Urt. vom 10. März 1933 II 357/32 in MuB. 1933 S. 343 [344]). Schon in der erstgenannten Entscheidung ist darauf hingewiesen worden, daß der Wandel auch in der Weise erfolgen könne, daß eine Verfeinerung der Anschauungen eintrete und dann mehr verlangt werden dürfe als früher. Richt anders verhält es sich mit dem Begriff des durch Treu und Glauben Gebotenen.

Nicht anerkannt werden könnte freilich, daß es zur Herabsetzung einer Vergütung schon genüge, daß sie nach den heutigen Anschauun-

gen übermäßig hoch sei, daß sie also aus diesem Grunde allein gefürzt werden könne, auch wenn sich der Dienstherechtigte in bester Bermögenslage befindet und die Vergütung ohne jede Geführdung seines Unternehmens unverfürzt leisten kann. Demaegenüber mußte betont werden, daß auch auf seiten des Dienstberechtigten eine Treupflicht besteht, daß ber Dienstberechtigte ben Umfang seiner Verpflichtung gekannt hat und daß er nicht ohne wichtige Gründe davon abweichen barf. Es kann nicht gesaat werden, daß Dienstvergütungen, die einen gewissen Betrag übersteigen, allgemein den heutigen Anschauungen widersprechen. Lielmehr steht auch die heutige Wirtschaft auf dem Leistungsgrundsatz, und es ist anerkannt, daß überragende Leistungen außerordentliche Vergütungen verdienen. Auch die Notwendigkeit, durch überdurchschnittliche Bergütungen einen Ansporn zu Spitenleistungen zu schaffen und baburch die deutsche Volkswirtschaft und damit das deutsche Volk zu fördern, gebietet es, besondere Leistungen entsprechend zu belohnen. Wohl aber können die geläuterten Anschauungen über das, was Treu und Glauben erforbern, dazu führen, daß bon benen, die bisher besonders hohe Vergutungen bezogen haben, ein größeres Opfer erwartet wird, namentlich wenn dies einem größeren Kreise von Volksgenossen zum Vorteil dient und zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft beiträgt. Auch die seit Anfang des Kahres 1933 durchgebrungene Erfenntnis von ber Wichtigkeit ber Führung in Staat und Wirtschaft kann den Umfang des Opfers bestimmen. Denn mit der hohen Aufgabe der Kührung und der den Kührerpersönlichkeiten verliehenen Stellung sind erhöhte Pflichten verbunden. Diese bestehen selbst bann noch bis zu einem gewissen Grabe, wenn die Kührung in andere Hände übergegangen ist. Der seiner Stellung gewachsene und mit seinem Werk verbundene Rührer muß sich letterem auch dann noch verbunden fühlen, wenn er nur noch die Bergütung für seine Leistung zu fordern hat. Er muß also auch bei seinen Ansprüchen auf die Belange des Unternehmens Rücksicht nehmen. Richt anders ist es bei den Hinterbliebenen. Denn deren Unsbrüche beruhen nur auf der Leistung ihres Ehemanns oder Baters. Auch die Rahlung ihrer Bezüge ift vom Bestand bes Unternehmens abhängig, auch sie sind auf das Gedeihen des Unternehmens augewiesen.

Die heute mehr als früher betonte Berbundenheit von Unter-

nehmer und Gefolgschaft muß im übrigen auch zu einer erhöhten Rücklichtnahme des Dienstverpflichteten auf das Gedeihen des Unternehmens führen. Schon die angeführte Rechtsprechung forderte nicht als unbedingte Voraussetzung für eine Verkürzung der Bezüge, daß deren Weiterzahlung den sofortigen Ausammenbruch des Unternehmens herbeiführen müsse. Zwar sollten nicht wirtschaftliche Schmierigkeiten genügen, wohl aber ein wirtschaftlicher Niedergang und die Gefährdung des Unternehmens durch die Weiterzahlung der pollen Bezüge. Auch heute muß freisich daran festgehalten werden, daß eine Ermäßigung nur dann und solange verlangt werden kann, als sich das Unternehmen in so schwieriger wirtschaftlicher Lage befindet, daß es alle Kräfte anspannen muß, um sich zu erhalten. hier kann in Betracht kommen, daß es dem Unternehmer namentlich infolge von erheblichen Verlusten schwer fällt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und daß die angestrebte Entlastung geeignet ist, eine erhebliche Gefährdung des Unternehmens zu vermindern. Dabei darf der Begriff der Gefährdung nicht zu eng aufgefaßt werden. Auch wenn sich ein Unternehmen zur Not hält, kann sein Bestehen gefährdet sein, falls es nämlich einen größeren Mißerfolg ober eine Absatzstodung nicht überstehen könnte. Es muß deshalb auch genügen, daß die Entlastung in Verbindung mit anderen Magnahmen ausreicht oder in erheblichem Maße dazu beitragen kann, die Lage des Unternehmens wieder zu festigen und seine gebeihliche Entwicklung zu ermöglichen. Dabei ist auch zu beachten, daß es für die Gesamtwirtschaft von Bedeutung ist, daß möglichst viele, insbesondere große Betriebe mit großer Gefolgschaft erhalten bleiben, und bag ber Ausammenbruch des einzelnen Unternehmens oft auch weitere Kreise und damit das Volksganze in Mitleidenschaft zieht.

Erforderlich ist aber weiter, daß sich der Unternehmer nicht damit begnügt, nur seine Kuhegehaltsempsänger und die Hinterbliebenen seiner Angestellten in ihren Bezügen zu kürzen, sondern daß er auch andere Mittel ergreift, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Die Träger des Unternehmens werden darüber hinaus auch selbst Opser bringen müssen, z. B. dadurch, daß sie zeitweilig auf Gewinn oder auf höheren Gewinn verzichten. Unter Umständen werden sie sogar Opfer am Kapital bringen müssen. Die sich aus dem Dienstwerhältnis ergebende Treupflicht wird in der Regel auch gebieten, daß der Unternehmer den Dienstwerpslichteten seine Lage offenlegt,

soweit dies billigerweise von ihm verlangt werden kann, und ihnen in großen Zügen barlegt, welche Magnahmen zum Zwede ber Gesundung er getroffen hat und welche Opfer von den kapitalistisch Beteiligten gebracht werden. Er muß badurch die Bezugsberechtigten ober die an ihre Stelle Getretenen in die Lage verseten, nachzuprüfen. ob die Lage des Unternehmens von ihnen ein Opfer erfordert. Diesem Erfordernis genügte die ganz allgemein gehaltene Erklärung bes Auflichtsrats der Beklagten vom 27. März 1933 nicht. Wohl konnte die Beklagte die Aufklärung nachholen, und sie hat dies auch im Rechtsstreit, insbesondere durch Vorlegung ihrer Geschäftsberichte, versucht. Treffen ihre Behauptungen zu, und ist, wie sie sagt, sogar eine erhebliche Kapitalzusammenlegung nötig, so haben bie Träger bes Unternehmens ihrerseits Opfer gebracht. Für beren Vorhandensein spricht auch die jahrelange Dividendenlosigkeit des Unternehmens und der erhebliche Rückgang des Aftienturses auf etwa ein Drittel des Nennwerts. Auch die Darlegung der Beklagten. baf ihr früher sehr erhebliches Auslandsgeschäft, auf dem zum wesentlichen Teil ihr Gedeihen beruhte, ständig zurückgegangen sei. daß sie anderseits große Kapitalien im Ausland festgelegt habe, daß sie ihr Anlagekapital bei weitem nicht voll ausnuten könne und daß sie große Verluste gehabt, auch ihre Reserven eingebüßt habe, konnte wohl geeignet sein, zu zeigen, daß ihre Lage, wenn auch nicht vernichtend, so doch äußerst schwierig sei und daß die Einsparung von jährlich 680000 RM, auch bei ihrem großen Haushalt in Verbindung mit anderen Maknahmen dazu beitragen könne, die Gefährdung des Unternehmens erheblich zu milbern und seine gebeihliche Entwicklung in der Aukunft zu ermöglichen. Die Bezugsberechtigten haben aber die Behauptungen der Beklagten bestritten, insbesondere die Richtigkeit der Geschäftsberichte in Abrede gestellt, und geltend gemacht, daß die Beklagte durch die Entwertung der Währungen ihrer Gläubigerländer große Gewinne erzielt habe. Auf das beiberseitige Vorbringen ber Varteien ist ber Berufungsrichter nicht eingegangen, sonbern hat sich mit der allgemeinen Erwägung begnügt, daß die wirtschaftliche Lage der Beklagten ungunstig und die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und hinterbliebenen zu hoch seien. hierin liegt ein Mangel des Urteils, der zu seiner Aushebung führen muß. Ohne tatfächliche Feststellungen über die Lage der Beklagten läßt sich nicht beurteilen, ob eine so weitgebende und jedenfalls außerordentliche

Maßnahme wie die hier vorgenommene nach den Grundsäßen von Treu und Glauben angebracht ist. Der Berufungsrichter mußte nicht nur prüfen, ob die tatsächlichen Behauptungen der Beflagten über ihre wirtschaftliche Lage richtig sind und insosern eine Kürzung rechtsertigen, sondern auch ob die von der Gesellschaft oder den Attionären gebrachten Opfer schon ausreichen oder ob noch weitere erforderlich sind, um die nur unter ganz besonderen Umständen zuzulassende Herabsehung der Versorgungsbezüge zu begründen.

Ergeben die zu treffenden Feststellungen, daß die Lage der Beklaaten die Kurzumgen rechtfertigt, so liegt kein Hindernis in dem Umstand, daß die Barteien 1932 einen neuen Vertrag abgeschlossen haben und daß sich seitbem die Lage der Beklagten hinsichtlich ihres Umsakes und der daraus erzielten Einnahmen nicht wesentlich verschlechtert hat, daß vielmehr eine leichte Besserung eingetreten ist. Hier ist entscheidend, daß es seit 1932 infolge der grundlegenden Anderung der Auffassungen über die Notwendigkeit von Opfern des einzelnen für die Allgemeinheit mit Treu und Glauben nicht mehr vereinbar ist, daß Vergütungen, auch wie sie 1932 fesigelegt worden sind, bon einem Unternehmen geforbert werden, das große Berluste erlitten hat und der Kürzungen bedarf, um die bestehende Gefährdung zu beseitigen oder boch erfolgreich zu minbern. Die Bezugsberechtigten können sich auch nicht barauf berufen, daß die Vertreter der Beklagten 1932 schon wußten, daß die große Wirtichaftskrise eingetreten war, und daß sie in der Lage gewesen wären, auf Grund der Notverordnung sofort eine Kürzung bis zu den heute von ihnen für angemessen gehaltenen Beträgen vorzunehmen. Dem ist entgegenzuhalten, daß man 1932 die Bedeutung des Zusammenbruchs der deutschen Wirtschaft und vor allem die Dauer der Weltwirtschaftskrise noch nicht übersehen konnte, sondern vielsach mit einem baldigen Wiederaufstieg rechnete. Auch wenn sich ein Unternehmen bilanzmäßig auf bem gleichen Stande hält, bedeutet es eine Berschlechterung seiner Lage, wenn sich eine Krife jahrelang fortsetzt, da es leichter ist, eine vorübergehende Krise auszuhalten als eine dauernde. Je länger sie dauert, desto mehr wächst die Gefährdung und um so mehr können Stützungsmaßnahmen erforderlich sein. Zudem hat, wie gerichtsbekannt, seit dem Jahre 1932 die Aussuhr nach bem Ausland ständig abgenommen, und gerade die Beklagte ist davon nach ihrer Darstellung in erheblichem Maße

betroffen. Die Belebung des Inlandsgeschäfts ist vielfach auf Regierungsmaßnahmen zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung zurückzuführen. Wenn die Beklagte auch nicht zu den vom Reich unterstützten Betrieben gehört, so ist doch jedenfalls mittelbar auch die Erhöhung ihres Umsaß auf die Verwendung öffenklicher Mittel zurückzuführen, da sie an der durch diese Mittel geförderten allzemeinen Geschäftsbelebung teilnahm. Es würde nicht dem Verwendungszweck solcher Mittel entsprechen, wenn sie zur Aufrechtzerhaltung besonders hoher Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder oder ihrer Hinterbliebenen dienten, sosen die Lage des Unternehmens ohne diese Auswendungen noch ungünstiger wäre.

Die Bezugsberechtigten werden bei Bemessung ihrer Bezüge auch berücksichtigen mussen, daß die Beklagte ihnen, als sie infolge der Geldentwertung zum Teil um ihre Ersparnisse gekommen waren. in arokstaiger Weise badurch entgegengekommen ist, daß sie ihnen, abweichend von der früheren Übung, neben sehr hohen Gehältern auch eine sehr bedeutende Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung gewährt hat. Dieses Entgegenkommen kann nach dem Sake Treue um Treue jest, wo sich die Lage des Arbeitgebers erheblich zu seinem Nachteil verändert hat, auch ein besonderes Opfer sordern. Kür das Vorliegen eines besonderen Falles und damit für die Rechtfertigung ber Herabsetzung nach § 242 BBB. spricht bei den Vorstandsmitaliedern der Beklagten und ihren Hinterbliebenen auch der Umstand. daß die Bezüge schon zur Zeit ihrer Festlegung in den Jahren 1922 bis 1924 ganz außergewöhnlich hoch waren und der damaligen Lage ber beutschen Wirtschaft nicht entsprachen und daß dies auch von den 1932 festgesetzen Beträgen nach der damaligen und heutigen Lage gilt.

Nicht gerechtfertigt wäre es, die Kürzung damit zu begründen, daß die Bezugsberechtigten großes eigenes Vermögen haben. Was die Bezugsberechtigten fordern, ist die Gegenleistung für geleistete Arbeit. Leistung und Gegenleistung sind also durch ihren gegenseitigen Wert Jedingt. Die Arbeitsbergütung kann sich deshalb nicht nach dem Vermögen der Bezugsberechtigten richten. Nur soweit es im Dienst der Beklagten erworden ist, weil die Vergütung so reichlich bemessen war, daß Küdlagen für eine Altersversorgung gemacht werden konnten, könnte unter dem Gesichtspunkt einer nach Treu und Glauben gebotenen Kürzung dis zu einem gewissen Grade auch berücksichtigt werden, daß die Bezugsberechtigten aus

Mitteln, die von der Beklagten stammten, neben der Kente auch noch eine sonstige Versorgung haben.

Die Beklagte hat nicht wie bei der Kürzung nach der Notverordnung ein einseitiges Gestaltungsrecht mit der Wirkung, daß sie porhehaltlich richterlicher Nachbrüfung - die Bezüge der Dienstvervflichteten und ihrer Hinterbliebenen ein für allemal neu festseken kann. Sie kann vielmehr nur geltend machen, die jeweils fällige Rate sei nach den Grundsätzen von Treu und Glauben niedriger zu bemessen, als es dem Wortlaut des Vertrags entspricht. Deshalb kann die Beklagte auch nicht durch allgemeine Bestimmungen die Höchstgrenze für alle Bezugsberechtigten schematisch festseten. Vielmehr ist die Söhe der Kürzung für jeden einzelnen Bezugsberechtigten besonders zu prüfen und zu untersuchen, ob die ihm zugemutete Kürzung angemessen ist. Es ist insbesondere zu beachten, ob die Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds für die Beklagte von besonderem Werte war, etwa weil es für die Beklagte wertvolle Erfindungen gemacht hat, und ob die Erfolge des Unternehmens etwa heute noch auf dieser Arbeit beruhen. Nicht außer acht wird zu lassen sein, daß die Vorstandsmitglieder gerade mit Rücksicht auf ihre Stellung auch ihre Lebenshaltung nach ihren Einkunften richten durften und mußten, und daß ihnen, wenn sie auch für sie fühlbare Opfer bringen muffen, die Möglichkeit zum Übergang zu einer anderen Lebenshaltung billigerweise gewährt werden muß. Es ist also zu prüfen, ob die Kürzung ihnen auch unter diesem Gesichtspunkt in vollem Umfang zugemutet werden kann. Die Kürzung wird auch nicht willkurlich bei dem einen oder anderen Dienstvervflichteten geschehen dürfen. Bielmehr mussen alle in gleicher Lage Befindlichen die ihnen zuzumutenden Opfer bringen. Diesem Gebot hat allerbings die Beklagte Rechnung getragen, da sie allen Versorgungsberechtigten gegenüber die Kürzung der Bezüge gestend gemacht hat.

B. Zur Wiberklage ist anzuerkennen, daß die Beklagte ein rechtliches Interesse daran hat, daß durch Urteil alsbald festgestellt werde, ob den Bezugsberechtigten nur der durch ihren Herabsehungsbeschluß dam 27. März 1933 sestgesetzte Betrag innerhalb der im Antrag bezeichneten Zeit zustehe. Denn, wenn durch den Herabsehungsbeschluß die Versorgungsbezüge endgültig auf die erwähnten Beträge herabgesetzt wurden, so trat damit eine dauernde Umgestal-

tung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ein. An der alsbaldigen Feststellung des geänderten Rechtsverhältnisses hatte die Beklagte schon beshalb ein rechtliches Interesse, weil badurch ihre geschäftlichen Verfügungen auf längere Zeit beeinfluft werden können. Der Keststellungsanspruch ist aber sachlich nicht begründet. Wie ausgeführt, konnte die Beklagte bei Rutreffen ihrer Geschäftsberichte und gerechter Verteilung der Opfer aus § 242 BBB. nur herleiten. daß die mit der Rlage begehrten Beträge nicht gefordert werden können, weil ihr Begehren mit Rudsicht auf die gegenwärtige Lage der Beklagten gegen Treu und Glauben verstökt. Gilt dies für eine Teilleistung, so braucht es noch nicht für später fällig werdende zu gelten. Es kommt auf die Tatumstände an, die zur Reit der Källiakeit der einzelnen Teilleistung bestehen. Es läft sich auch nicht heute schon sagen, daß die Umstände, die heute die Kürzung rechtfertigen. während der aanzen in Betracht kommenden Zeit von mehr als einem Jahrzehnt gleich sein werben. Es ist vielmehr sehr wohl bentbar, daß während ber Dauer des Bezugsrechts in den Verhältnissen ber Beklagten grundlegende Veränderungen eintreten, die eine Kurzung nicht mehr ober boch nur in geringerem Betrag zulaffen. Aber auch der im Rechtsstreit eines anderen Versorgungsberechtigten gestellte Hilfsantrag ist nicht begründet. Wenn er verlangt festzustellen, daß die Beklagte den Klägern bis zum Ende des Bezugsrechts nicht einen festen Betrag als Vorstandspension zu zahlen hat. dak vielmehr eine Berabsetzung des Betrags auf die Summe zu erfolgen hat, beren Zahlung ber Beklagten nach Treu und Glauben zugemutet werben kann, so verlangt die Beklagte nichts anderes als die Feststellung, daß der Rechtssat des § 242 auf den Erfüllungsanspruch der Bezugsberechtigten Anwendung zu finden hat. Ein Rechtsverhältnis wird damit nicht festgestellt. Zu prüfen war aber, ob nicht der erste Feststellungsanspruch wenigstens teilweise, nämlich in zeitlicher Begrenzung, begründet ist. Wenn auch nicht bis zum Rahre 1951 heute schon festgestellt werden kann, ob die Kürzung berechtigt ist, so läßt sich dies doch möglicherweise für die nächsten Jahre übersehen. Auch an einer solchen beschränkten Feststellung konnte die Beklagte wegen ihrer Geschäftsplane ein rechtliches Antereise haben.